



Inhaltsverzeichnis

1. Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 27. April 2020

Öffentliche Beschlüsse

1.1	Satzungen	S. 3
1.1.1	Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin Hier: 2. Änderung	S. 3
1.2	Möglichkeiten nach dem Brandenburgischen kommunalen Notlagengesetz (BbgKomNotG) Hier: Veranstaltungsort der Fachausschüsse	S. 3
1.3	Bebauungspläne	S. 3
1.3.1	Bebauungsplan Nr. 66 „Stadtservice und Energiepark Neuruppin“ Hier: Änderung des Geltungsbereichs, frühzeitiges Beteiligungsverfahren	S. 3
1.3.2	Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 32 „Reitsport- und Pferdezuchtanlage“ Hier: Beschluss über die Änderung des Geltungsbereiches, den Vorentwurf sowie über die frühzeitigen Beteiligungsverfahren	S. 3
1.4	Haushalt 2020	S. 4
1.4.1	Haushalt 2020 Hier: 1. Nachtragshaushaltssatzung 2020 mit Nachtragshaushaltsplan	S. 4
1.4.1.1	1. Nachtragshaushaltssatzung der Fontanestadt Neuruppin für das Haushaltsjahr 2020	S. 4
1.5	Haushalt 2021	S. 5
1.5.1	Haushalt 2021 Hier: Aussetzung des Bürgerhaushaltes für das Jahr 2021 (Antrag Pro Ruppin)	S. 5
1.5.2	Bürgerhaushalt der Fontanestadt Neuruppin Hier: Aussetzung für das Jahr 2021	S. 5
1.5.2.1	1. Änderungssatzung der Satzung zum Bürgerhaushalt der Fontanestadt Neuruppin	S. 5
1.6	Wirtschaftsförderung der Fontanestadt Neuruppin Hier: Genehmigung der Eilentscheidung vom 25.03.2020	S. 5
1.7	Vergabeangelegenheiten mit besonderer Bedeutung	S. 6
1.7.1	Vergabeangelegenheiten mit besonderer Bedeutung Hier: Beschluss über die Aufnahme der Baumaßnahme „Kita Gildenhall“ in die „Liste von Verfahren mit besonderer Bedeutung“ und Beschluss der Eckpunkte für dieses Projekt	S. 6
1.7.2	Vergabeangelegenheiten mit besonderer Bedeutung Hier: Projekt „Kümmerer: Entwicklung der Gesundheitsregion OPR“	S. 6

1.7.3	Radweg Alt-Ruppin – Gildenhall Hier: Entwurfsvarianten	S. 6
1.8	Anträge der Fraktionen	S. 7
1.8.1	Hier: Unterstützung der Initiative „Seebrücke – schafft sichere Häfen“ (Antrag der Fraktionen DIE LINKE, Grüne/Bündnis 90/KBV und SPD)	S. 7
1.8.2	Hauptwache der Freiwilligen Feuerwehr der Fontanestadt Neuruppin Hier: weiteres Verfahren zur Standortauswahl (Antrag SPD)	S. 7
Nichtöffentlicher Teil		
1.9	Grundstücksangelegenheiten OT Karwe	S. 7
1.9.1	Baugrundstück Bahnhofstraße (Ortsteil Karwe), Gemarkung Karwe, Flur 1, Flurstücke 1653 und 1646 (teilweise) Hier: Veräußerung und Belastung von gemeindeeigenen Grundstücken, gemäß § 28 Abs. 2 Ziffer 17 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg	S. 7
1.9.2	Baugrundstück Bahnhofstraße (Ortsteil Karwe), Gemarkung Karwe, Flur 1, Flurstücke 1660 und 1648 (teilweise) Hier: Veräußerung und Belastung von gemeindeeigenen Grundstücken, gemäß § 28 Abs. 2 Ziffer 17 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg	S. 8
1.9.3	Baugrundstück Bahnhofstraße (Ortsteil Karwe), Gemarkung Karwe, Flur 1, Flurstücke 1663 und 1649 (teilweise) Hier: Veräußerung und Belastung von gemeindeeigenen Grundstücken, gemäß § 28 Abs. 2 Ziffer 17 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg	S. 8
1.9.4	Baugrundstück Bahnhofstraße (Ortsteil Karwe), Gemarkung Karwe, Flur 1, Flurstücke 1665 und 1649 (teilweise) Hier: Veräußerung und Belastung von gemeindeeigenen Grundstücken, gemäß § 28 Abs. 2 Ziffer 17 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg	S. 8
1.9.5	Baugrundstück Bahnhofstraße (Ortsteil Karwe), Gemarkung Karwe, Flur 1, Flurstücke 1655 und 1647 (teilweise) Hier: Veräußerung und Belastung von gemeindeeigenen Grundstücken, gemäß § 28 Abs. 2 Ziffer 17 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg	S. 9
1.9.6	Baugrundstück Bahnhofstraße (Ortsteil Karwe), Gemarkung Karwe, Flur 1, Flurstücke 1656 und 1647 (teilweise) Hier: Veräußerung und Belastung von gemeindeeigenen Grundstücken, gemäß § 28 Abs. 2 Ziffer 17 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg	S. 9
1.9.7	Baugrundstück Bahnhofstraße (Ortsteil Karwe), Gemarkung Karwe, Flur 1, Flurstücke 1657 und 1647 (teilweise) Hier: Veräußerung und Belastung von gemeindeeigenen Grundstücken, gemäß § 28 Abs. 2 Ziffer 17 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg	S. 9
1.9.8	Baugrundstück Bahnhofstraße (Ortsteil Karwe), Gemarkung Karwe, Flur 1, Flurstücke 1661 und 1648 (teilweise) Hier: Veräußerung und Belastung von gemeindeeigenen Grundstücken, gemäß § 28 Abs. 2 Ziffer 17 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg	S. 9
1.10	Grundstücksangelegenheit Kernstadt	S. 10
1.10.1	Grundstück im Gewerbegebiet Neuruppin Treskow I, Gemarkung Neuruppin, Flur 28, Flurstücke 121, 204 und 189 (teilweise) Hier: Veräußerung und Belastung von gemeindeeigenen Grundstücken gemäß § 28 Abs. 2 Ziffer 17 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg	S. 10
2. Bekanntmachungen		
2.1	Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht gegen einzelne Datenübermittlungen der Meldebehörde nach Bundesmeldegesetz (BMG)	S. 10
2.2	Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht von Wahlberechtigten hinsichtlich der Weitergabe ihrer Daten	S. 11

2.3	Öffentliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanvorentwurfs Nr. 66 „Stadt-service und Energiepark Neuruppin“ Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB	S. 11
2.4	Öffentliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanvorentwurfs Nr. 32 „Reitsport- und Pferde-zuchtanlage“ Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB	S. 13
2.5	Amtliche Mitteilung zum Bürgerhaushalt 2021 der Fontanestadt Neuruppin Hier: Aussetzung des Bürgerhaushaltes 2021	S. 16

Ende des amtlichen Teils

1. Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 27. Mai 2020

Öffentliche Beschlüsse

1.1 Satzungen

1.1.1 Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin

Hier: 2. Änderung
Drucksache-Nr.: 2019/20 3. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt folgende 2. Änderung der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin:

§ 4 Bild- und Tonaufzeichnungen

– es wird folgender Absatz 4 hinzugefügt:

„4. Livestreams der öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und des Haupt- und Finanzausschusses sind auf der Internetseite der Fontanestadt Neuruppin möglich.“

Neuruppin, den 11. Mai 2020

*Golde
Bürgermeister*

1.2 Möglichkeiten nach dem Brandenburgischen kommunalen Notlagengesetz (BbgKomNotG)

Hier: Veranstaltungsort der Fachausschüsse

Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin beschließt die vorübergehende Nutzung des Kulturhauses „Stadtgarten“ durch die Fachausschüsse der Stadtverordnetenversammlung.

1.3 Bebauungspläne

1.3.1 Bebauungsplan Nr. 66 „Stadt-service und Energiepark Neuruppin“

Hier: Änderung des Geltungsbereichs,
frühzeitiges Beteiligungsverfahren
Drucksache-Nr.: 2017/36 1. Ergänzung

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Änderung des Geltungsbereichs des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 66 „Stadt-service und Energiepark Neuruppin“ mit einer Größe von jetzt 8,0 ha.
2. Der Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 66 „Stadt-service und Energiepark Neuruppin“, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.
3. Der Vorentwurf der Begründung und des Umweltberichts als gesonderter Bestandteil der Begründung werden in der vorliegenden Fassung gebilligt.
4. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Absatz 1 BauGB in Form einer Planauslegung sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs.1 BauGB.
5. Die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit ist ortsüblich bekannt zu machen.

1.3.2 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 32 „Reitsport- und Pferde-zuchtanlage“

Hier: Beschluss über die Änderung des Geltungsbereichs,
den Vorentwurf sowie über die frühzeitigen
Beteiligungsverfahren
Drucksache-Nr.: 2019/18 1. Ergänzung

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Änderung des Geltungsbereichs für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan

Nr. 32 „Reitsport- und Pferdezuchtanlage“. Im Norden soll ein Teil einer Verkehrsfläche und im Osten eine weitere Teilfläche für Betriebswohnungen einbezogen werden. Das Plangebiet soll damit von 11,56 ha auf 11,9 ha erweitert werden.

2. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 32 „Reitsport- und Pferdezuchtanlage“ auf der Grundlage des Vorhaben- und Erschließungsplans des Investors, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), Stand März 2020.
3. Der Vorentwurf der Begründung nebst Umweltbericht, Stand März 2020, wird in der vorliegenden Fassung gebilligt.
4. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Absatz 1 BauGB in Form einer öffentlichen Planauslegung, sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs.1 BauGB.
5. Die öffentliche Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 32 „Reitsport- und Pferdezuchtanlage“ ist ortsüblich bekannt zu machen.

1.4 Haushalt 2020

1.4.1 Haushalt 2020

Hier: 1. Nachtragshaushaltssatzung 2020 mit Nachtragshaushaltsplan Drucksache-Nr.: 2019/43 15. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die 1. Nachtragshaushaltssatzung der Fontanestadt Neuruppin für das Haushaltsjahr 2020 mit dem Nachtragshaushaltsplan.

Hinweis:

Jede Person kann gemäß § 68 Abs. 1 S. 2 i.V. m. § 67 Abs. 5 S. 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) Einsicht in die Nachtragshaushaltssatzung und in die Anlagen nehmen. Dieses Recht steht nicht nur Einwohner*innen der Stadt, sondern auch nicht ortsansässigen Personen zu. Das Recht besteht unabhängig vom Vorliegen eines berechtigten Interesses.

1.4.1.1 1. Nachtragshaushaltssatzung der Fontanestadt Neuruppin für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 68 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19 Nr. 38), wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 27. April 2020 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung der Fontanestadt Neuruppin für das Haushaltsjahr 2020 erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge von	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag einschließlich Nachträge festgesetzt auf
	EUR	EUR	EUR	EUR
<u>im Ergebnisplan</u>				
ordentliche Erträge	69.356.650	1.560.900	39.750	70.877.800
ordentliche Aufwendungen	70.349.240	2.159.710	68.500	72.440.450
außerordentliche Erträge	1.425.100	0	80	1.425.020
außerordentliche Aufwendungen	882.760	0	0	882.760
<u>im Finanzhaushalt</u>				
die Einzahlungen	71.090.630	1.992.420	375.350	72.707.700
die Auszahlungen	78.520.650	2.467.680	68.590	80.919.740
<u>davon bei den:</u>				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	64.438.850	1.560.900	39.750	65.960.000
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	64.464.330	2.159.710	68.500	66.555.540

	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge von	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag einschließlich Nachträge festgesetzt auf
	EUR	EUR	EUR	EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	6.651.780	431.520	335.600	6.747.700
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	11.126.890	307.970	90	11.434.770
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	2.929.430	0	0	2.929.430
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0	0	0	0
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0	0	0	0

§ 2

Im Übrigen bleibt die Haushaltssatzung der Fontanestadt Neuruppin für das Haushaltsjahr 2020 (Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 16. Dezember 2019) unverändert.

Neuruppin, den 11. Mai 2020

Golde
Bürgermeister

1.5 Haushalt 2021

1.5.1 Haushalt 2021

Hier: Aussetzung des Bürgerhaushaltes für das Jahr 2021
(Antrag Pro Ruppin)
Drucksache-Nr.: 2020/16 1. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin beschließt die Aussetzung des Bürgerhaushaltes für das Jahr 2021.

1.5.2 Bürgerhaushalt der Fontanestadt Neuruppin

Hier: Aussetzung für das Jahr 2021
Drucksache-Nr.: 2017/34 4. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die 1. Änderungssatzung der Satzung zum Bürgerhaushalt der Fontanestadt Neuruppin.

1.5.2.1 1. Änderungssatzung der Satzung zum Bürgerhaushalt der Fontanestadt Neuruppin

Auf der Grundlage der §§ 3 Abs. 1, 13 Satz 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007

(GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2019 (GVBl. I Nr. 38), hat die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin in ihrer Sitzung am 27. April 2020 folgende 1. Änderungssatzungssatzung der Satzung zum Bürgerhaushalt der Fontanestadt Neuruppin vom 22. März 2018, veröffentlicht im Amtsblatt vom 4. April 2018, beschlossen:

Artikel I – Änderung des § 1 (Grundsätze des Bürgerhaushaltes)

Der § 1 (1) wird um folgenden Satz 2 ergänzt: „Satz 1 gilt nicht für das Jahr 2021“.

Artikel II – Änderung des § 2 (Budgethöhe)

Der § 2 (1) wird um folgenden Satz 3 ergänzt: „Satz 2 gilt nicht für das Jahr 2021“.

Artikel III – Inkrafttreten

Diese 1. Änderungssatzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Neuruppin, den 11. Mai 2020

Golde
Bürgermeister

1.6 Wirtschaftsförderung der Fontanestadt Neuruppin

Hier: Genehmigung der Eilentscheidung vom 25.03.2020
Drucksache-Nr.: 2006/45 17. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin genehmigt die Eilentscheidung des Bürgermeisters und des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung vom 25.03.2020.

1.7 Vergabeangelegenheiten mit besonderer Bedeutung

1.7.1 Vergabeangelegenheiten mit besonderer Bedeutung

Hier: Beschluss über die Aufnahme der Baumaßnahme „Kita Gildenhall“ in die „Liste von Verfahren mit besonderer Bedeutung“ und Beschluss der Eckpunkte für dieses Projekt
Drucksache-Nr.: 2019/3 7. Ergänzung

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Aufnahme der Baumaßnahme „Kita Gildenhall“ in die „Liste von Verfahren mit besonderer Bedeutung“
2. Die Stadtverordnetenversammlung billigt die folgenden Eckpunkte:
 - a. Inhalt und Umfang der Baumaßnahme
 - b. geschätzter Kostenumfang: 3.0 Mio. €.

1.7.2 Vergabeangelegenheiten mit besonderer Bedeutung

Hier: Projekt „Kümmerer: Entwicklung der Gesundheitsregion OPR“
Drucksache-Nr.: 2019/3 5. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung billigt die folgenden Eckpunkte für die Umsetzung des Projektes „Kümmerer: Entwicklung der Gesundheitsregion OPR“ im Rahmen der Förderung über das GRWRRegionalmanagement II:

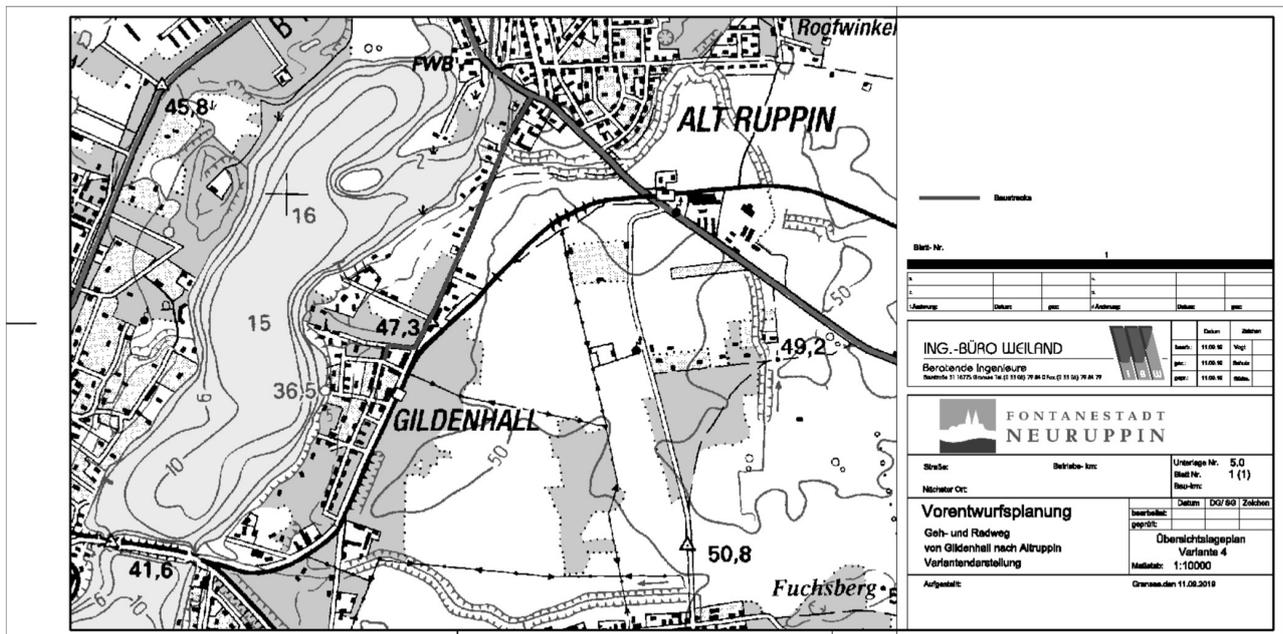
1. Inhalt und Umfang des Projektes entsprechend der Leistungsbausteine,
2. voraussichtliche Projektkosten: 150.000 € im Zeitraum 2020 bis 2023.

1.7.3 Radweg Alt-Ruppin – Gildenhall

Hier: Entwurfsvarianten
Drucksache-Nr.: 2020/32

Die Stadtverordnetenversammlung billigt die Vorzugsvariante unter Einbeziehung der Trassierung gemäß Übersichtslageplan Variante 4 als Grundlage für die weitere Planung des Radweges Alt-Ruppin – Gildenhall.

Anlage Übersichtslageplan Variante 4



1.8 Anträge der Fraktionen

1.8.1

**Hier: Unterstützung der Initiative
„Seebrücke – schafft sichere Häfen“
(Antrag der Fraktionen DIE LINKE, Grüne/Bündnis 90/
KBV und SPD)
Drucksache-Nr.: 2020/34**

1. Die Stadtverordnetenversammlung unterstützt, wie zahlreiche andere Kommunen der Bundesrepublik, die Initiative „Seebrücke – schafft sichere Häfen“ und erklärt: Die Fontanestadt Neuruppin lebt die Werte einer offenen, vielfältigen Gesellschaft, in der die Menschenrechte aller geachtet werden. Deshalb können wir zu der Situation auf dem Mittelmeer und im Süden Europas nicht schweigen, denn es ist das positive Europabild, das dort begraben wird. Die Fontanestadt Neuruppin versteht sich als Leuchtturm der europäischen Idee. Gleichzeitig erklärt Neuruppin seine Solidarität mit den Bürgermeistern von Palermo und Neapel und anderen Städten in Italien und am Mittelmeer, die dem Sterben nicht mehr zusehen wollen. Sie tut dies auch im Gedenken an Pawel Adamowicz, den ermordeten Stadtpräsidenten der Hafenstadt Danzig, der für seine Position zur Flüchtlingspolitik und seine weltoffene Haltung ermordet wurde. Die Stadtverordnetenversammlung Neuruppin verurteilt die Behinderung der Seenotrettung und das Verschließen der Häfen im Mittelmeer vor Schiffen mit Geflüchteten. Sie fordert dazu auf, das Völkerrecht einzuhalten und Geflüchteten den Zugang zum nächsten sicheren Hafen zu ermöglichen. Sie spricht den zivilen Retter*innen ihren Respekt aus und fordert ein Ende ihrer Kriminalisierung und Behinderung.
2. Die Stadtverordnetenversammlung fordert den Bürgermeister auf, der Bundesregierung anzubieten, dass die Fontanestadt Neuruppin, über den Kreis OPR, zusätzlich Geflüchtete, die im Mittelmeer in Seenot geraten sind, aufnehmen kann und will. Deshalb erklärt sich Neuruppin zum Sicheren Hafen für Geflüchtete und fordert den Kreis OPR auf sich ebenfalls zum sicheren Hafen zu erklären. Damit bekräftigt die Stadt und ihre Einwohner*innen die bisher gelebte Praxis einer Willkommens- und Integrationskultur.
3. Die Stadtverordnetenversammlung Neuruppin fordert die Bundesregierung auf, zügig eine politische Lösung bzgl. der Ausweitung der Seenotrettung im Mittelmeer und der Aufnahme von aus Seenot geretteten Flüchtlingen auf europäischer Ebene herbeizuführen. Sie appelliert an die Bundesregierung, sich weiterhin und verstärkt für die Bekämpfung der Fluchtursachen einzusetzen, insbesondere für eine gerechtere und effektivere Entwicklungshilfe- und Klimaschutzpolitik sowie für eine Abrüstungs- und Entspannungspolitik.

1.8.2 Hauptwache der Freiwilligen Feuerwehr der Fontanestadt Neuruppin

**Hier: weiteres Verfahren zur Standortauswahl
(Antrag SPD)
Drucksache-Nr.: 2019/67 1. Ergänzung**

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, dass eine Standortentscheidung für die Feuerwehr-Hauptwache erst nach einer weiteren Untersuchung potentieller Standorte getroffen werden wird. Begonnene und geplante Aktivitäten im Umfeld des von der Stadtverwaltung favorisierten Standorts „Am Certaldo-Ring“ sind einzustellen.
2. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, potentielle Flächen im Stadtgebiet ohne Rücksicht auf Eigentumsverhältnisse und Darstellung im Flächennutzungsplan zu ermitteln, die den Anforderungen an eine neue Feuerwehr-Hauptwache und den im Gefahrenabwehrbedarfsplan 2019 (Drs.-Nr. 2007/28 14. Erg.) beschlossenen Schutzziele entsprechen. Flächen am „Flugplatz“ sollen dabei eine besondere Aufmerksamkeit erhalten. Die Vor- und Nachteile für die ermittelten potentiellen Standorte sind zu ermitteln und gegenüberzustellen.
3. Die Stadtverwaltung wird beauftragt darzustellen, unter welchen Bedingungen eine Sanierung bzw. Modernisierung des bisherigen Standorts der Feuerwehr-Hauptwache in der Schinkelstraße realisiert werden kann. Dabei sollen auch bislang ungenutzte Räume und angrenzende Gebäude einbezogen werden. Bei der Betrachtung soll auch der Bau weiterer Stellflächen für nicht unmittelbar im Einsatzfall benötigte oder außer Dienst gestellte Fahrzeuge an anderen Standorten nicht ausgeschlossen werden.
4. Die Untersuchungsergebnisse für die unter 2. ermittelten Flächen sowie die unter 3. erstellte Machbarkeitsstudie für die Instandsetzung der Hauptwache am bisherigen Standort sind in einer gesonderten öffentlichen Veranstaltung vorzustellen, in der auch Einwohnerinnen und Einwohner Rederecht erhalten können.

Nichtöffentliche Beschlüsse

1.9 Grundstücksangelegenheiten OT Karwe

1.9.1 Baugrundstück Bahnhofstraße (Ortsteil Karwe), Gemarkung Karwe, Flur 1, Flurstücke 1653 und 1646 (teilweise)

**Hier: Veräußerung und Belastung von gemeindeeigenen
Grundstücken, gemäß § 28 Abs. 2 Ziffer 17
Kommunalverfassung des Landes Brandenburg
Drucksache-Nr.: 2020/19**

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Verkauf des folgenden gemeindeeigenen Grundstückes:

Baugrundstück (04) in Karwe, Bahnhofstraße
Gemarkung Karwe, Flur 1, Flurstück 1653 mit einer Größe von 753 m² und ¼ Wegeanteil am Flurstück 1646 mit einer Gesamtgröße von 178 m² (entspricht 44,50 m²)

2. Sollte der Kaufvertrag nicht bis zum 1. September 2020 abgeschlossen sein, wird die Verwaltung ermächtigt, das Grundstück erneut öffentlich auszuschreiben und eingehende Anträge der Grundstücksvergabekommission der Fontanestadt Neuruppin zur Entscheidung vorzulegen und anschließend das Grundstück an den/die ausgewählten Bieter zu veräußern. Sollte nicht der Meistbietende den Zuschlag erhalten, so ist die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.
3. Von der Veröffentlichung des Namens und der Anschrift des Käufers; der Belastungsvollmacht und des Kaufpreises wird gemäß § 39 Absatz 3 BbgKVerf abgesehen.

1.9.2 Baugrundstück Bahnhofstraße (Ortsteil Karwe), Gemarkung Karwe, Flur 1, Flurstücke 1660 und 1648 (teilweise)

**Hier: Veräußerung und Belastung von gemeindeeigenen
Grundstücken, gemäß § 28 Abs. 2 Ziffer 17
Kommunalverfassung des Landes Brandenburg
Drucksache-Nr.: 2020/20**

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Verkauf des folgenden gemeindeeigenen Grundstückes:

Baugrundstück (11) in Karwe, Bahnhofstraße
Gemarkung Karwe, Flur 1, Flurstück 1660 mit einer Größe von 775 m² und ¼ Wegeanteil am Flurstück 1648 mit einer Gesamtgröße von 178 m² (entspricht 44,50 m²)

2. Sollte der Kaufvertrag nicht bis zum 1. September 2020 abgeschlossen sein, wird die Verwaltung ermächtigt, das Grundstück erneut öffentlich auszuschreiben und eingehende Anträge der Grundstücksvergabekommission der Fontanestadt Neuruppin zur Entscheidung vorzulegen und anschließend das Grundstück an den/die ausgewählten Bieter zu veräußern. Sollte nicht der Meistbietende den Zuschlag erhalten, so ist die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.
3. Von der Veröffentlichung des Namens und der Anschrift des Käufers; der Belastungsvollmacht und des Kaufpreises wird gemäß § 39 Absatz 3 BbgKVerf abgesehen.

1.9.3 Baugrundstück Bahnhofstraße (Ortsteil Karwe), Gemarkung Karwe, Flur 1, Flurstücke 1663 und 1649 (teilweise)

**Hier: Veräußerung und Belastung von gemeindeeigenen
Grundstücken, gemäß § 28 Abs. 2 Ziffer 17
Kommunalverfassung des Landes Brandenburg
Drucksache-Nr.: 2020/21**

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Verkauf des folgenden gemeindeeigenen Grundstückes:

Baugrundstück (14) in Karwe, Bahnhofstraße
Gemarkung Karwe, Flur 1, Flurstück 1663 mit einer Größe von 776 m² und ¼ Wegeanteil am Flurstück 1649 mit einer Gesamtgröße von 178 m² (entspricht 44,50 m²)

2. Sollte der Kaufvertrag nicht bis zum 1. September 2020 abgeschlossen sein, wird die Verwaltung ermächtigt, das Grundstück erneut öffentlich auszuschreiben und eingehende Anträge der Grundstücksvergabekommission der Fontanestadt Neuruppin zur Entscheidung vorzulegen und anschließend das Grundstück an den/die ausgewählten Bieter zu veräußern. Sollte nicht der Meistbietende den Zuschlag erhalten, so ist die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.
3. Von der Veröffentlichung der Namen und der Anschrift der Käufer; der Belastungsvollmacht und des Kaufpreises wird gemäß § 39 Absatz 3 BbgKVerf abgesehen.

1.9.4 Baugrundstück Bahnhofstraße (Ortsteil Karwe), Gemarkung Karwe, Flur 1, Flurstücke 1665 und 1649 (teilweise)

**Hier: Veräußerung und Belastung von gemeindeeigenen
Grundstücken, gemäß § 28 Abs. 2 Ziffer 17
Kommunalverfassung des Landes Brandenburg
Drucksache-Nr.: 2020/22**

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Verkauf des folgenden gemeindeeigenen Grundstückes:

Baugrundstück (16) in Karwe, Bahnhofstraße
Gemarkung Karwe, Flur 1, Flurstück 1665 mit einer Größe von 951 m² und ¼ Wegeanteil am Flurstück 1649 mit einer Gesamtgröße von 178 m² (entspricht 44,50 m²)

2. Sollte der Kaufvertrag nicht bis zum 1. September 2020 abgeschlossen sein, wird die Verwaltung ermächtigt, das Grundstück erneut öffentlich auszuschreiben und eingehende Anträge der Grundstücksvergabekommission der Fontanestadt Neuruppin zur Entscheidung vorzulegen und anschließend das Grundstück an den/die ausgewählten Bieter zu veräußern. Sollte nicht der Meistbietende den Zuschlag erhalten, so ist die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

3. Von der Veröffentlichung der Namen und der Anschrift der Käufer; der Belastungsvollmacht und des Kaufpreises wird gemäß § 39 Absatz 3 BbgKVerf abgesehen.

1.9.5 Baugrundstück Bahnhofstraße (Ortsteil Karwe), Gemarkung Karwe, Flur 1, Flurstücke 1655 und 1647 (teilweise)

**Hier: Veräußerung und Belastung von gemeindeeigenen Grundstücken, gemäß § 28 Abs. 2 Ziffer 17
Kommunalverfassung des Landes Brandenburg
Drucksache-Nr.: 2020/25**

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Verkauf des folgenden gemeindeeigenen Grundstückes:

Baugrundstück (06) in Karwe, Bahnhofstraße
Gemarkung Karwe, Flur 1, Flurstück 1655 mit einer Größe von 842 m² und ¼ Wegeanteil am Flurstück 1647 mit einer Gesamtgröße von 178 m² (entspricht 44,50 m²)

2. Sollte der Kaufvertrag nicht bis zum 1. Dezember 2020 abgeschlossen sein, wird die Verwaltung ermächtigt, das Grundstück erneut öffentlich auszuschreiben und eingehende Anträge der Grundstücksvergabekommission der Fontanestadt Neuruppin zur Entscheidung vorzulegen und anschließend das Grundstück an den/die ausgewählten Bieter zu veräußern. Sollte nicht der Meistbietende den Zuschlag erhalten, so ist die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.
3. Von der Veröffentlichung des Namens und der Anschrift der Käuferin; der Belastungsvollmacht und des Kaufpreises wird gemäß § 39 Absatz 3 BbgKVerf abgesehen.

1.9.6 Baugrundstück Bahnhofstraße (Ortsteil Karwe), Gemarkung Karwe, Flur 1, Flurstücke 1656 und 1647 (teilweise)

**Hier: Veräußerung und Belastung von gemeindeeigenen Grundstücken, gemäß § 28 Abs. 2 Ziffer 17
Kommunalverfassung des Landes Brandenburg
Drucksache-Nr.: 2020/26**

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Verkauf des folgenden gemeindeeigenen Grundstückes:

Baugrundstück (07) in Karwe, Bahnhofstraße
Gemarkung Karwe, Flur 1, Flurstück 1656 mit einer Größe von 842 m² und ¼ Wegeanteil am Flurstück 1647 mit einer Gesamtgröße von 178 m² (entspricht 44,50 m²)

2. Sollte der Kaufvertrag nicht bis zum 1. Dezember 2020 abgeschlossen sein, wird die Verwaltung ermächtigt, das Grundstück erneut öffentlich auszuschreiben und eingehende Anträge der Grundstücksvergabekommission der Fontanestadt Neuruppin

zur Entscheidung vorzulegen und anschließend das Grundstück an den/die ausgewählten Bieter zu veräußern. Sollte nicht der Meistbietende den Zuschlag erhalten, so ist die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

3. Von der Veröffentlichung des Namens und der Anschrift des Käufers; der Belastungsvollmacht und des Kaufpreises wird gemäß § 39 Absatz 3 BbgKVerf abgesehen.

1.9.7 Baugrundstück Bahnhofstraße (Ortsteil Karwe), Gemarkung Karwe, Flur 1, Flurstücke 1657 und 1647 (teilweise)

**Hier: Veräußerung und Belastung von gemeindeeigenen Grundstücken, gemäß § 28 Abs. 2 Ziffer 17
Kommunalverfassung des Landes Brandenburg
Drucksache-Nr.: 2020/27**

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Verkauf des folgenden gemeindeeigenen Grundstückes:

Baugrundstück (08) in Karwe, Bahnhofstraße
Gemarkung Karwe, Flur 1, Flurstück 1657 mit einer Größe von 753 m² und ¼ Wegeanteil am Flurstück 1647 mit einer Gesamtgröße von 178 m² (entspricht 44,50 m²)

2. Sollte der Kaufvertrag nicht bis zum 1. Dezember 2020 abgeschlossen sein, wird die Verwaltung ermächtigt, das Grundstück erneut öffentlich auszuschreiben und eingehende Anträge der Grundstücksvergabekommission der Fontanestadt Neuruppin zur Entscheidung vorzulegen und anschließend das Grundstück an den/die ausgewählten Bieter zu veräußern. Sollte nicht der Meistbietende den Zuschlag erhalten, so ist die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

3. Von der Veröffentlichung des Namens und der Anschrift des Käufers; der Belastungsvollmacht und des Kaufpreises wird gemäß § 39 Absatz 3 BbgKVerf abgesehen.

1.9.8 Baugrundstück Bahnhofstraße (Ortsteil Karwe), Gemarkung Karwe, Flur 1, Flurstücke 1661 und 1648 (teilweise)

**Hier: Veräußerung und Belastung von gemeindeeigenen Grundstücken, gemäß § 28 Abs. 2 Ziffer 17
Kommunalverfassung des Landes Brandenburg
Drucksache-Nr.: 2020/28**

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Verkauf des folgenden gemeindeeigenen Grundstückes:

Baugrundstück (12) in Karwe, Bahnhofstraße
Gemarkung Karwe, Flur 1, Flurstück 1661 mit einer Größe von 687 m² und ¼ Wegeanteil am Flurstück 1648 mit einer Gesamtgröße von 178 m² (entspricht 44,50 m²)

2. Sollte der Kaufvertrag nicht bis zum 1. Dezember 2020 abgeschlossen sein, wird die Verwaltung ermächtigt, das Grundstück erneut öffentlich auszuschreiben und eingehende Anträge der Grundstücksvergabekommission der Fontanestadt Neuruppin zur Entscheidung vorzulegen und anschließend das Grundstück an den/die ausgewählten Bieter zu veräußern. Sollte nicht der Meistbietende den Zuschlag erhalten, so ist die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.
3. Von der Veröffentlichung des Namens und der Anschrift des Käufers; der Belastungsvollmacht und des Kaufpreises wird gemäß § 39 Absatz 3 BbgKVerf abgesehen.

1.10 Grundstücksangelegenheit Kernstadt

1.10.1 Grundstück im Gewerbegebiet Neuruppin Treskow I, Gemarkung Neuruppin, Flur 28, Flurstücke 121, 204 und 189 (teilweise)

**Hier: Veräußerung und Belastung von gemeindeeigenen
Grundstücken gemäß § 28 Abs. 2 Ziffer 17
Kommunalverfassung des Landes Brandenburg
Drucksache-Nr.: 2020/24**

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Veräußerung und Belastung folgender gemeindeeigener Grundstücke und Grundstücksteilflächen

Gewerbegebiet Neuruppin Treskow I
Gemarkung Neuruppin, Flur 28
Flurstück 121 mit einer Größe von 492 m²,
Flurstück 204 mit einer Größe von 4.343 m²,
Flurstück 189 mit einer Teilfläche von ca. 3.165 m²,
Gesamtgröße ca. 8.000 m²
2. Von der Veröffentlichung des Namens und der Anschrift des Käufers, des Kaufpreises und der Belastungsvollmacht wird gemäß § 39 Absatz 3 BbgKVerf abgesehen.

2. Bekanntmachungen

2.1 Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht gegen einzelne Datenübermittlungen der Meldebehörde nach Bundesmelde- gesetz (BMG)

(1) Die Meldebehörde darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.

Die betroffene Person hat das Recht, der Übermittlung ihrer Daten nach § 50 Abs. 5 BMG i.V.m § 50 Abs.1 BMG zu widersprechen.

(2) Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde Auskunft erteilen über

1. Familienname,
2. Vorname,
3. Doktorgrad,
4. Anschrift sowie
5. Datum und Art des Jubiläums.

Altersjubiläen im Sinne des Satzes 1 sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

Die betroffene Person hat das Recht, der Übermittlung ihrer Daten nach § 50 Abs. 5 BMG i.V.m § 50 Abs.2 BMG zu widersprechen.

(3) Adressbuchverlagen darf zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilt werden über deren

1. Familienname,
2. Vorname,
3. Doktorgrad und
4. derzeitige Anschriften.

Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden.

Die betroffene Person hat das Recht, der Übermittlung ihrer Daten nach § 50 Abs. 5 BMG i. V. m § 50 Abs. 3 BMG zu widersprechen.

(4) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr

Soweit Sie die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können Sie der Datenübermittlung gemäß § 36 Abs. 2 Satz 1 BMG i. V. m § 58 c Abs. 1 Satz 1 des Soldatengesetzes widersprechen.

(5) Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, darf die Meldebehörde von diesen Familienangehörigen folgende Daten übermitteln:

1. Vor- und Familiennamen,
2. Geburtsdatum und Geburtsort,
3. Geschlecht,
4. Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft,
5. derzeitige Anschriften und letzte frühere Anschrift,
6. Auskunftssperren nach § 51 und bedingte Sperrvermerke nach § 52 sowie
7. Sterbedatum.

Familienangehörige im Sinne des Absatzes 5 sind der Ehegatte oder Lebenspartner, minderjährige Kinder und die Eltern von minderjährigen Kindern. Die betroffenen Personen haben das Recht, der Übermittlung ihrer Daten gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BMG i. V. m § 42 Abs. 2 BMG zu widersprechen.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

Rathaus (Haus A – Bürgerbüro) der Fontanestadt Neuruppin, Karl-Liebknecht-Straße 33/34 in der Zeit von:

montags	von	8:00 Uhr bis 13:00 Uhr
dienstags	von	8:00 Uhr bis 17:30 Uhr
mittwochs		geschlossen
donnerstags	von	8:00 Uhr bis 17:00 Uhr
freitags	von	8:00 Uhr bis 13:00 Uhr

Neuruppin, den 11.05.2020

Golde
Bürgermeister

2.2 Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht von Wahlberechtigten hinsichtlich der Weitergabe ihrer Daten

Es wird darauf hingewiesen, dass die Meldebehörde nach den Vorschriften des Bundesmeldegesetzes (BMG) Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher oder kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorausgehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über Vor- und Familiennamen, Doktorgrade und Anschriften von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen darf, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist (§ 50 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 44 Abs. 1 Satz 1 BMG). Die Geburtstage der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden (§ 50 Abs. 1 Satz 2 BMG).

Die Betroffenen haben das Recht, der Übermittlung ihrer Daten durch die Einrichtung einer Übermittlungssperre zu widersprechen (§ 50 Abs. 5 BMG). Dieser Widerspruch kann schriftlich oder mündlich bei der Meldebehörde eingelegt werden; er bedarf keiner Begründung, ist von keinen Voraussetzungen abhängig.

Wer bereits früher einer entsprechenden Übermittlung widersprochen hat, braucht nicht erneut zu widersprechen; die Übermittlungssperre bleibt bis zu einem schriftlichen Widerruf gespeichert.

Wahlberechtigte, die ab sofort von diesem Recht Gebrauch machen möchten, können sich dazu mit uns wie folgt in Verbindung setzen:

Rathaus (Haus A – Bürgerbüro) der Fontanestadt Neuruppin, Karl-Liebknecht-Straße 33/34 in der Zeit von:

montags	von	8:00 Uhr bis 13:00 Uhr
dienstags	von	8:00 Uhr bis 17:30 Uhr
mittwochs		geschlossen
donnerstags	von	8:00 Uhr bis 17:00 Uhr
freitags	von	8:00 Uhr bis 13:00 Uhr

Neuruppin, den 11.05.2020

Golde
Bürgermeister

2.3 Öffentliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanvorentwurfs Nr. 66 „Stadtservice und Energiepark Neuruppin“ Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung hat in der Sitzung am 27.04.2020 die Änderung des Geltungsbereichs sowie den Vorentwurf (Stand Februar 2020) des Bebauungsplans Nr. 66 „Stadtservice und Energiepark Neuruppin“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), beschlossen (Drucksache

che Nr. 2017/36 1. Ergänzung). Der Vorentwurf der Begründung und des Umweltberichts als gesonderter Bestandteil der Begründung wurden gebilligt.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans soll Planungsrecht für die Verlagerung des Stadtservice (ehemals städtischer Bauhof) sowie für Nutzungen eines Energie- und Bildungsparks geschaffen werden. Die vorgesehenen Nutzungen umfassen ein Bildungszentrum in einem vorhandenen Gebäude, eine Anlage zur Gewinnung von Strom und Wärme aus Sonnenenergie, eine Bioabfallbehandlungsanlage (Biogaserzeugung), Flächen zur Vererdung-Nachrotte und Kompostierung von Grünabfällen sowie die Betriebsflächen und Gebäude des Stadtservices und ein Verwaltungsgebäude für den Standort.

Der Bebauungsplan wird gem. § 2 BauGB aufgestellt. Gemäß Beschlussfassung wird die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit durch eine öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange durch das Einholen von Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB erfolgen.

Die Gesamtfläche des Bebauungsplangebiets beträgt rund 8,0 ha. Das Vorhaben soll auf Flächen der ehemaligen Rieselfelder im Norden der Fontanestadt im Umfeld der bestehenden Kläranlage realisiert werden. Südlich grenzt der Verkehrsgarten und Waldflächen sowie anschließend an die Waldflächen das Wohngebiet Musikersiedlung und das Volksparkstadion an, östlich und südlich weitere Konversionsflächen der ehemaligen Rieselfelder, westlich Waldflächen. Die Erschließung erfolgt weitgehend über die Straße „Am Eichenhain“, die an die Landesstraße L16 „Wittstocker Allee“ anbindet. Nur das Bildungszentrum wird über die Gantzstraße erschlossen. Auf Grundlage des Planungskonzepts für den Vorentwurf wurde der Geltungsbereich des Bebauungsplans angepasst und ist nun insgesamt geringfügig kleiner. Der geänderte Geltungsbereich des Bebauungsplans ist in der Anlage dargestellt.

Der Vorentwurf (Stand Februar 2020) des Bebauungsplans Nr. 66 „Stadtservice und Energiepark Neuruppin“ bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) einschließlich der Begründung und dem Umweltbericht liegen gem. § 3 Abs. 1 BauGB für den Zeitraum vom 29. Mai bis zum 30. Juni 2020 im Rathaus der Fontanestadt Neuruppin, Karl-Liebknecht-Straße 33/34, 16816 Neuruppin im Bürgerbüro, Haus A in der Zeit von:

montags	von	8:00 Uhr bis 13:00 Uhr
dienstags	von	8:00 Uhr bis 17:30 Uhr
mittwochs	von	8:00 Uhr bis 12:30 Uhr
donnerstags	von	8:00 Uhr bis 17:00 Uhr
freitags	von	8:00 Uhr bis 13:00 Uhr
jeden 1. Samstag im Monat	von	8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Um die vorgeschriebenen Sicherheitsmaßnahmen und Vorgaben nach dem Infektionsschutzgesetz auf Grund der aktuellen Lage zur Corona-Pandemie gewährleisten zu können, ist eine telefonische Voranmeldung unter der Telefonnummer 03391 355 111 erforderlich. Einsichtnahmen sind im Sachgebiet Stadtplanung nach vorangegangener Terminabsprache unter der Telefonnummer 03391 355 174 auch außerhalb dieser Zeiten möglich.

Die Unterlagen zum Vorentwurf können ergänzend für die Dauer der öffentlichen Auslegung auch auf der Internetseite der Fontanestadt Neuruppin unter <https://www.neuruppin.de/Stadtentwicklung-wirtschaft/plaene-konzepte/bebauungsplaene.html> (www.neuruppin.de / Stadtentwicklung & Wirtschaft / Pläne & Konzepte / Bebauungspläne) eingesehen werden. Ein Link zu der Bekanntmachung sowie zu den Planunterlagen befindet sich auch auf dem zentralen Internetportal des Landes Brandenburg, das unter <http://blp.brandenburg.de> erreichbar ist.

Sie haben die Möglichkeit, sich an der Planung zu beteiligen, indem Sie während der Auslegungsfrist Stellungnahmen schriftlich oder nach telefonischer Voranmeldung während der Dienstzeiten zur Niederschrift vorbringen. Diese Stellungnahmen werden im Rahmen der Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gemäß § 1 Abs. 7 BauGB geprüft und entsprechend berücksichtigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den B-Plan unberücksichtigt bleiben können. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

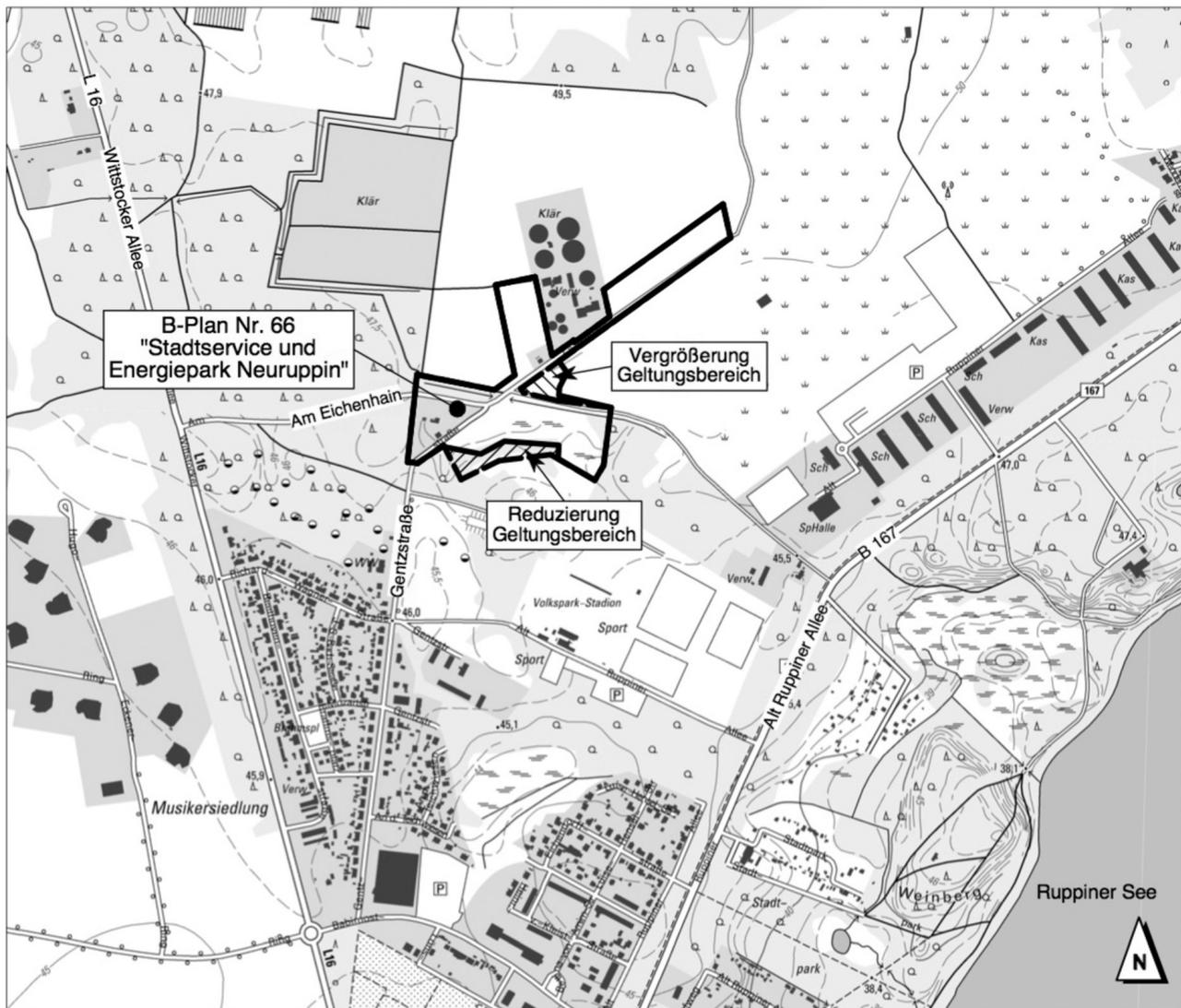
Hinweis:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Neuruppin, den 11.05.2020

Golde
Bürgermeister

Anlage:
geänderter Geltungsbereich des Bebauungsplans



2.4 Öffentliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan- vorentwurfs Nr. 32 „Reitsport- und Pferdezuchanlage“ Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung hat in der Sitzung am 27.04.2020 den Vorentwurf (Stand März 2020) des Bebauungsplans Nr. 32 „Reitsport- und Pferdezuchanlage“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), beschlossen (Drucksache Nr. 2019/18 1. Ergänzung). Der Vorentwurf der Begründung wurde gebilligt.

Durch die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans soll Planungsrecht zur Realisierung einer Reitsport- und Pferdezucht-

anlage geschaffen werden. Dazu gehören Anlagen, inklusive drei Shelter, sowie umzäunte Freiflächen zur Ausbildung von Reitpferden sowie zur Pferdezucht. Ergänzend sollen Ferien- und Betriebswohnungen sowie Gebäude für Schulungen und Gastronomie planungsrechtlich zugelassen werden.

Der Bebauungsplan wird gem. § 2 BauGB aufgestellt. Gemäß Beschlussfassung wird die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit durch eine öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange durch das Einholen von Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB erfolgen.

Die Gesamtfläche des Plangebiets beträgt rund 11,9 ha. Das Vorhaben soll auf Flächen des ehemaligen Flugplatzes im Norden der Fontanestadt realisiert werden. Nördlich grenzt die Photovoltaik-Freiflächenanlage an, östlich das Gewerbegebiet Flugplatz Nord, westlich der Segelflugplatz. Die Erschließung erfolgt über den Bad-Kreuznach-Ring und weiter über den Hugo Eckener Ring. Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist in der Anlage dargestellt.

Der Vorentwurf (Stand März 2020) des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 32 „Reitsport- und Pferdezuchtanlage“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) einschließlich der Begründung liegen gem. § 3 Abs. 1 BauGB für den Zeitraum vom 29. Mai bis zum 30. Juni 2020 im Rathaus der Fontanestadt Neuruppin, Karl-Liebknecht-Straße 33/34, 16816 Neuruppin im Bürgerbüro, Haus A in der Zeit von:

montags	von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr
dienstags	von 8:00 Uhr bis 17:30 Uhr
mittwochs	von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr
donnerstags	von 8:00 Uhr bis 17:00 Uhr
freitags	von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr
jeden 1. Samstag im Monat	von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Um die vorgeschriebenen Sicherheitsmaßnahmen und Vorgaben nach dem Infektionsschutzgesetz auf Grund der aktuellen Lage zur Corona-Pandemie gewährleisten zu können, ist eine telefonische Voranmeldung unter der Telefonnummer 03391 355 111 erforderlich. Einsichtnahmen sind im Sachgebiet Stadtplanung nach vorangegangener Terminabsprache unter der Telefonnummer 03391 355 731 auch außerhalb dieser Zeiten möglich.

Die Unterlagen zum Vorentwurf können ergänzend für die Dauer der öffentlichen Auslegung auch auf der Internetseite der Fontanestadt Neuruppin unter <https://www.neuruppin.de/Stadtentwicklung-wirtschaft/plaene-konzepte/bebauungsplaene.html> ([www.neuruppin.de/Stadtentwicklung & Wirtschaft / Pläne & Konzepte / Bauungspläne](http://www.neuruppin.de/Stadtentwicklung&Wirtschaft/Pläne&Konzepte/Bebauungspläne)) eingesehen werden. Ein Link zu der Bekanntmachung sowie zu den Planunterlagen befindet sich auch auf dem zentralen Internetportal des Landes Brandenburg, das unter <http://blp.brandenburg.de> erreichbar ist.

Sie haben die Möglichkeit, sich an der Planung zu beteiligen, indem Sie während der Auslegungsfrist Stellungnahmen schriftlich oder nach telefonischer Voranmeldung während der Dienstzeiten zur Niederschrift vorbringen. Diese Stellungnahmen werden im Rahmen der Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gemäß §1 Abs. 7 BauGB geprüft und entsprechend berücksichtigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den B-Plan unberücksichtigt bleiben können. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

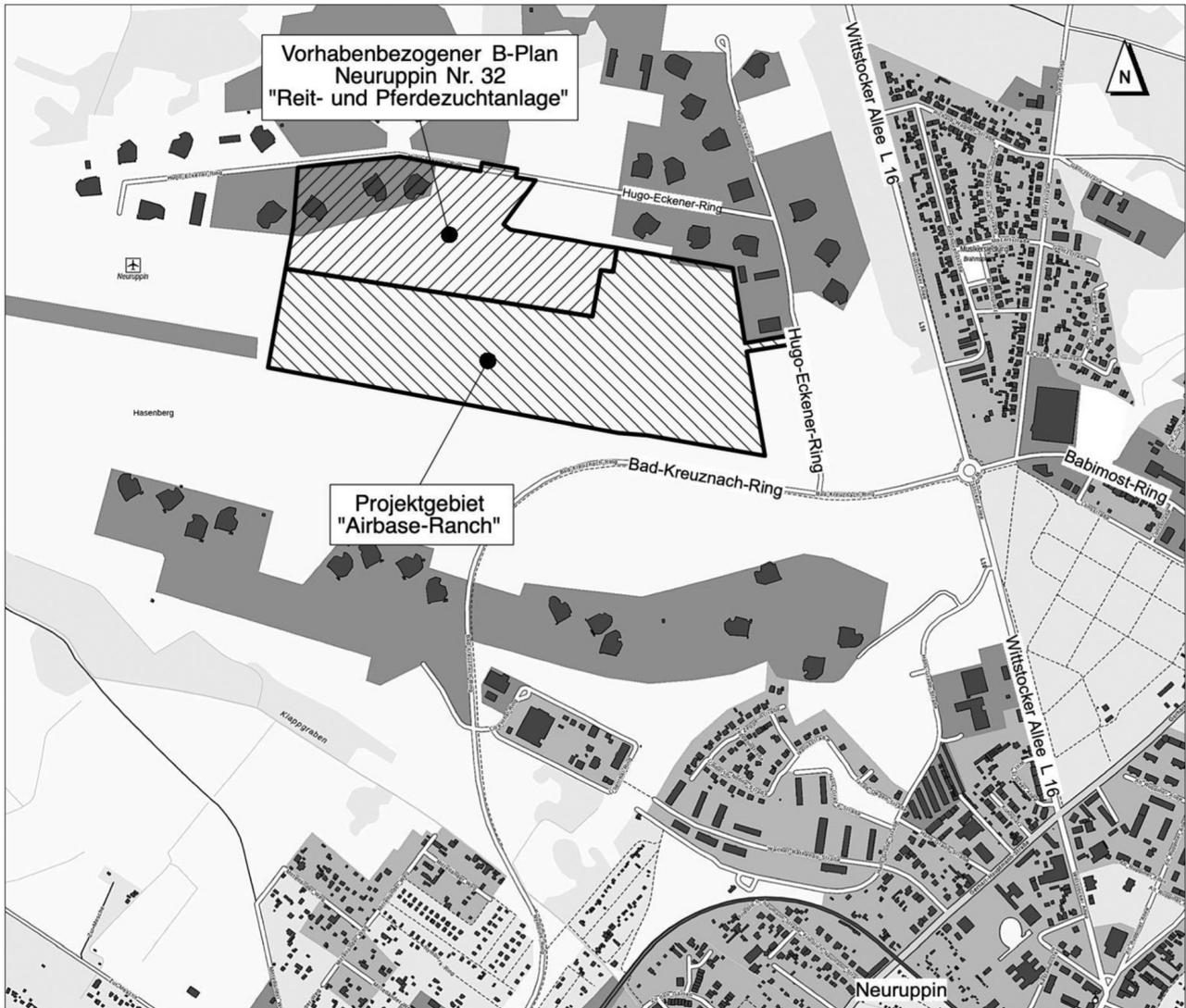
Hinweis:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Neuruppin, den 11.05.2020

*Golde
Bürgermeister*

Anlage
Lageplan in der Fontanestadt Neuruppin
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 32 „Reitsport- und Pferdezuchtanlage“



2.5 Amtliche Mitteilung zum Bürgerhaushalt 2021 der Fontanestadt Neuruppin

Hier: Aussetzung des Bürgerhaushaltes 2021

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 12. März 2018 die Einführung eines Bürgerhaushaltes für die Fontanestadt Neuruppin beschlossen. Gemäß Satzung sind für den Bürgerhaushalt 2021 Mittel i. H. v. 100.000 EUR vorgesehen.

Durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin vom 27. April 2020 (Drucksachen-Nr. 2020/16 1. Ergänzung) wird der Bürgerhaushalt 2021 ausgesetzt und die Mittel zur Unterstützung der regionalen Wirtschaft zur Bewältigung der Corona-Krise bereitgestellt. Eine entsprechende 1. Änderungssatzung zum Bürgerhaushalt der Fontanestadt Neuruppin mit der Drucksachen-Nr. 2017/34 4. Ergänzung wurde in gleicher Sitzung beschlossen.

Somit entfallen die geplante Abstimmung vom 20. Juli bis 20. August 2020 sowie die Auszählung am 20. August 2020. Bereits eingereichte Vorschläge werden für den Bürgerhaushalt 2022 berücksichtigt. Weiterhin können Vorschläge laufend eingereicht werden. Auch diese werden dem Bürgerhaushalt 2022 zugeordnet. Alle benötigten Formulare sind auf der städtischen Homepage abrufbar.

Diese Amtliche Mitteilung setzt somit die Inhalte der Amtlichen Mitteilung zum Bürgerhaushalt 2021 vom 5. März 2020, veröffentlicht im Amtsblatt-Nr. 02/2020 vom 25. März 2020, außer Kraft.

Neuruppin, den 11. Mai 2020

*Golde
Bürgermeister*

Ende des amtlichen Teils

Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin

Herausgeber: Fontanestadt Neuruppin – Der Bürgermeister; Karl-Liebknecht-Straße 33/34, 16816 Neuruppin

Herstellung und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH,
Karl-Liebknecht-Straße 24–25, Haus 2,
14476 Golm (bei Potsdam), Telefon (03 31) 56 89 - 0

Verantwortlich für den Inhalt: Jutta Mießner, Amtsleiterin Haupt- und Bürgeramt,
Karl-Liebknecht-Straße 33/34, 16816 Neuruppin.

Es erscheint in einer Auflage von 3.000 Exemplaren und liegt im Rathaus zur kostenlosen Mitnahme aus.